Verwertungsverbote von Zeugenaussagen

Leider kommen immer wieder "druckreife" Geständnisse des Verdächtigen nur durch verbotene Vernehmungsmethoden des verhörenden Polizeibeamten zustande. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes belegt in diesem Zusammenhang Fehlurteile der deutschen Justiz. Es soll auf wichtige Grundregeln der Strafprozessordnung eingegangen werden, die von der Polizei bei Vernehmungen nicht überschritten werden dürfen; ansonsten droht das Verwertungsverbot der Zeugenaussage.

Grundsätzlich darf die Wahrheit im Strafverfahren durch die Polizei oder Staatsanwaltschaft nicht um jeden Preis erforscht werden. Der Beschuldigte ist Beteiligter, nicht Gegenstand des Verfahrens und verliert seinen Anspruch auf Achtung der Menschenwürde nicht, nur weil er einer Straftat verdächtig ist. Daher ist jede Beeinträchtigung seiner Willensentschließung und -betätigung durch Zwang, Täuschung, Drohung und ähnliche Mittel verboten.

Nach der Strafprozessordnung darf die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung des Beschuldigten gem. § 136 a nicht beeinträchtigt werden durch Misshandlung, durch Ermüdung, durch körperlichen Eingriff, durch Verabreichung von Mitteln, durch Quälerei, durch Täuschung oder durch Hypnose. Zwang darf nur angewandt werden, soweit das Strafverfahrensrecht dies zulässt. Die Drohung mit einer nach seinen Vorschriften unzulässigen Maßnahme und das Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils sind verboten.

Die unter Verletzung dieser Verbote zustande gekommene Aussage darf durch die Gerichte nicht verwertet werden; es genügt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Beschuldigte ohne den Verstoß nicht ausgesagt hätte.

Beispielhaft ist auf die verbotenen Mittel, deren Aufzählung nicht abschließend ist, einzugehen. Die Misshandlung ist jede erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder des körperlichen Wohlbefindens, z. B. durch grelle Beleuchtung bei Vernehmungen, Lärmverursachung, ständiges Stören im Schlaf, Hungern- und Frierenlassen. Die Ermüdung hindert die Vernehmung nur in Extremfällen; verboten ist nur das beeinträchtigen der Willensfreiheit durch Vernehmungen bis zur Erschöpfung der Willenskraft oder unter Ausnutzung eines solchen Zustands.

Zum Gegenstand der Täuschung des Beschuldigten bei der Vernehmung durch den Polizeibeamten können Rechtsfragen sein, z.B. dass der Beschuldigte als Zeuge vernommen werden soll, dass er zur Aussage verpflichtet sei, dass er die Wahrheit sagen müsse oder das sein Schweigen als Schuldbeweis gewertet werden könne.

Es kann sich auch um tatsächliche Umstände handeln, z.B. dass eine erdrückende Beweiskette vorliege, dass der Mittäter schon gestanden habe oder andere Beweismittel gefunden seien.

Die Anwendung kriminalistischer List ist dagegen gesetzlich nicht verboten. Sie darf aber nur darin bestehen, dass Fangfragen gestellt und doppeldeutige Erklärungen abgegeben werden. Falsche Angaben über Rechtsfragen und bewusstes Vorspielen oder Entstellen von Tatsachen sind dagegen nach ständiger Rechtsprechung des BGH immer untersagt.

Deshalb sollte jeder sein gesetzliches Aussageverweigerungsrecht gegenüber der Polizei kennen noch bevor in die Situation einer Vernehmung mit der Polizei kommt. Der beste Schutz besteht darin, vor seiner Vernehmung einen von ihm zu wählenden Strafverteidiger zu befragen. Nur auf diese Weise ist es dem Beschuldigten möglich, der Drucksituationen bei polizeilichen Vernehmungen entgegen zu treten.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Beschuldigte zu Beginn der Hauptverhandlung durch seinen Verteidiger auf die verbotenen Vernehmungsmethoden der Polizei hinweisen muss und einer Verwertung des polizeilichen Vernehmungsprotokolls ausdrücklich widersprechen muss. Nur wenn das geschieht, ist die Verlesung der Niederschrift über die Vernehmung, dass Abspielen von Tonbandaufnahmen von der Vernehmung, Vorhalte aus der Vernehmung oder die Anhörung der Vernehmungsperson durch den Richter ausgeschlossen.